

Bürgermeister Reinthaler eröffnet entgegen dem Sitzungsplan die 3. Gemeinderatssitzung im Jahr 2019 und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt BGM Reinthaler folgende Abänderung bekannt:

- **Tagesordnungspunkt (TOP) 1 wird gem. §46 Abs. 4 oö. GemO von der Tagesordnung abgesetzt**

2. Einleitung FLWPL-Änderung Parz. 39/6 von W auf M

Umwidmung Gottfried Peter:

Herr Peter Gottfried hat um die Umwidmung des Grundstückes Nr. 39/6 im Gesamtausmaß von ca. 3.300 m² von derzeit Wohngebiet in Mischgebiet angesucht. Der Grund dafür ist ein möglicher Grundstücksverkauf an Herrn Bachinger für die Errichtung einer Fleischhauerei ohne Schlachtbetrieb mit eventuellem Verkauf – Metzgerei.

Es soll nun der Einleitungsbeschluss für die Umwidmung von Wohngebiet in Mischgebiet gefasst werden.



Beratung:

Einige Gemeinderäte raten zur Vorsicht bei derartigen Umwidmungen im Wohngebiet. In diesem Fall gäbe es aber aufgrund der günstigen Lage (sprich: Unimarkt, Hotel Rimo, XPS in unmittelbarer Umgebung) gegen die gewünschte Umwidmung keine Einwände.

Beschluss:

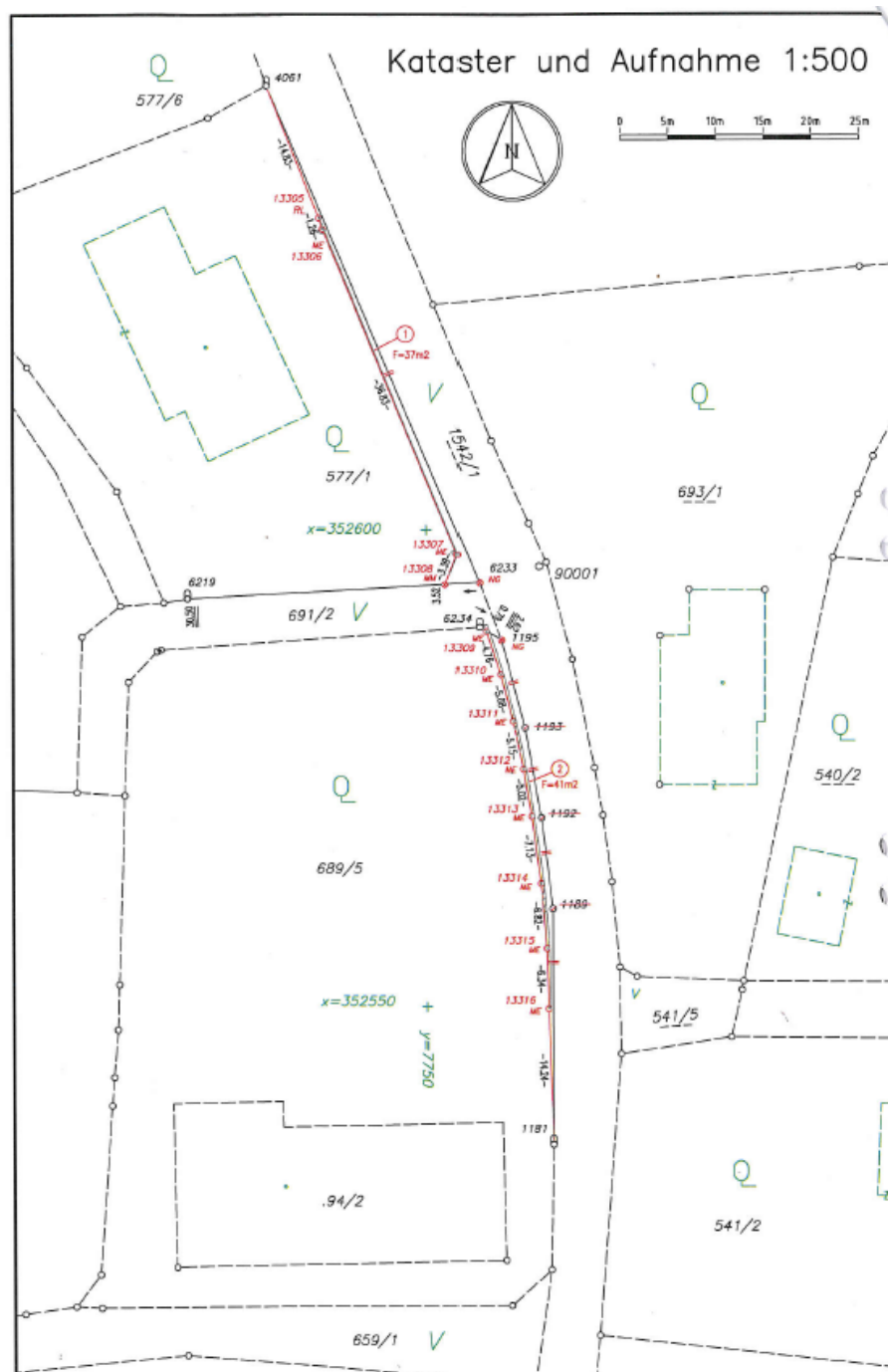
Über Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen einstimmig beschlossen, die Umwidmung der Parz. 39/6 von W auf M einzuleiten.

3. Gehsteig Bischelsdorf, Vermessungsurkunde Kauf öffentl. Gut

Der neu errichtete und bereits seit zwei Jahren fertiggestellte Gehsteig bei Wagner Herbert wurde Endvermessen. In diesem Zuge wurde auch die Vermessung bei Bögl Georg den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Von Herrn Wagner wurden 41 m² und Herrn Bögl 37 m² in das öffentliche Gut zugeführt.

Diese Vermessungsurkunde vom Vermessungsbüro DI Walchetseder vom 09.05.2019 mit der GZ 4035 liegt nun vor und wird ein Beschluss eingeholt.

Gleichzeitig soll auch diese Fläche in öffentliches Gut übernommen werden.



Beratung:

keine Wortmeldungen

Beschluss 1:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die vorliegende Vermessungsurkunde „Grundkauf Gehsteig Wagner und Bögl“ mittels Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

Beschluss 2:

Über Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen einstimmig beschlossen, die neugeschaffenen, wie oben dargestellten Teilflächen 1 und 2 der ehemaligen Besitzer Wagner und Bögl dem öffentlichen Gut zuzuführen.

4. Vermessungsurkunde Verkauf öffentl. Gut

Grundstücksverkauf Tiefenthaler, Vermessungsurkunde:

In der GR-Sitzung vom 06.12.2018 wurde der Verkauf von 18 m² aus dem öffentlichen Gut Parzelle Nr. 1520/1 an Herrn Alois Tiefenthaler beschlossen. Dieser Verkauf erfolgt nach § 13 Liegenschaftsgesetz, weil der Verkaufspreis € 2.000,- nicht übersteigt. Herr Hofbauer vom Vermessungsbüro DI Walchetseder hat der Gemeinde mitgeteilt, dass seit einiger Zeit für diese Fälle das Vermessungsamt einen Gemeinderatsbeschluss über die Vermessungsurkunde zur grundbücherlichen Durchführung benötigt. Diese Vermessungsurkunde vom Vermessungsbüro DI Walchetseder vom 11.07.2019 mit der GZ 4302 liegt nun vor und es wird ein Beschluss eingeholt.



Beratung:

keine besonderen Wortmeldungen

Beschluss 1:

Über Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen einstimmig beschlossen, eine Teilfläche von 18 m² lt. vorliegender Vermessung des Büros DI Walchetseder aus dem öffentl. Gut an Herrn Tiefenthaler zu veräußern.

Beschluss 2:

Über Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen einstimmig beschlossen, aufgrund des o.a. Verkaufs die Teilfläche von 18 m² der Parzelle 1520/1 von öffentl. Gut zu entnehmen und in den Privatbesitz von Herrn Tiefenthaler zu übertragen.

5. Schreiben Fam. Baumgartner an Gemeinderat

Die Ehegatten Melanie und Daniel BAUMGARTNER, Osternach haben unmittelbar nach der letzten GMR-Sitzung ein Schreiben an den Bgm bzw. die Gemeinderäte gerichtet, das ich hiermit auch dem GMR zur Kenntnis bringe.

Lieber Walter,
liebe Gemeinderäte,

ich habe jetzt einige Stunden überlegt ob ich euch schreibe. Ich bin zu dem Entschluss gekommen, dass ich das alles nicht einfach so stehen lassen kann!

Ich war bis zum heurigen Jahr noch nie auf einer Gemeinderatsitzung, und muss sagen ich bin überrascht! Man nenne mich blauäugig wenn ich behaupte ich dachte wirklich, dass da Menschen sitzen die zumindest ansatzweise versuchen zum Wohle der Bürger abzustimmen. Dass dies nicht immer einfach ist, ist mir völlig klar, und ich möchte euer Amt auch wirklich nicht geschenkt.

Trotz allem möchte ich versuchen unsere Lage zu beschreiben und ja diese ist emotional, da es schließlich um unsere Existenz geht. Völlig klar ist mir auch, dass das Projekt Aigner nicht nur für uns ein Problem ist sondern auch für viele andere Nachbarn. Nur niemand von denen ist in der misslichen Lage, Firma Aigner in Zukunft auf drei Seiten zu haben.

Jeder der schon ein Haus gebaut hat weiß wie viel Geld, Schweiß und Emotionen daran hängen. Dass mein Mann und ich überhaupt zu dem Punkt kamen, Hans Peter den Verkauf unseres Hauses anzubieten hat schon sehr viel Kraft gekostet. Da möchte ich euch gar nicht schildern, was es heißt dies Kindern zu erklären! Wir haben Nächte nicht geschlafen, weil wir nicht wussten wo wir hin sollen, da auch die Baugrund-Lage in Osternach äußerst schlecht aussieht.

Natürlich waren wir auch nicht begeistert, als uns Hans Peter gesagt hat, ja er kaufe unser Haus aber nur wenn wir es umwidmen lassen. Sagt mir doch welche Wahl haben wir? Wer soll unser Haus inmitten eines Firmengeländes kaufen?

Ich weiß nicht ob es euch möglich ist, sich in uns reinzuversetzen aber versucht es vielleicht einen Moment. Dieses Ohnmacht's Gefühl welches hochkommt wenn man als Zuhörer in dem Sitzungssaal sitzt und teils fremde Personen über unsere und über die Zukunft unserer Kinder entscheidet ist kaum zu beschreiben. Eure Entscheidung unser Anliegen abzulehnen ist in Wahrheit nicht gegen Fam. Aigner gegangen sondern gegen uns! Hans Peter muss am Firmengelände nicht wohnen und wird in naher Zukunft alles bauen was er sich vorgestellt hat, und das wissen wir alle! Vielleicht mit Verzögerung aber er wird seine Hallen bauen.

Bei der Gemeinderatssitzung stimmen Menschen ab, die 2006 dabei waren bei der Umwidmung zum Mischbaugebiet, die dieses Dilemma erst ausgelöst haben. Ich höre nur MIMIMI unsere Baugründe sind nichts mehr wert! Auch unser Haus ist nicht's mehr wert! Nur wir können nicht's für diese Entscheidungen in der Vergangenheit!

Natürlich weiß ich, dass dieses Mail nicht's an unserer Situation verändert aber vielleicht überdenkt ihr beim nächsten Ähnlichem Fall noch mal kurz eure Entscheidung!

Liebe Grüße
Melanie Baumgartner

6. Beitritt Standesamtsverband Bez. Ried Beschluss

Da die Standesamtsangelegenheiten immer schwieriger werden soll im Bezirk Ried im Innkreis ein Standesamtsverband gegründet werde. Derzeit schaut es so aus, dass rund 30 bis 32 Gemeinden von 36 Gemeinden beitreten. Dies ist unbedingt vonnöten, da durch die immer größer werden Auslandberührungen alles immer komplizierter wird. Anbei das Mail und die Aufstellung von Amtsleiter Mittmannsgruber Peter an alle Gemeinden. Die Kosten werden sich jährlich auf rund 3.400 Euro belaufen. Es kann aber noch immer auf der Gemeinde Ort im Innkreis geheiratet werden.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir (Huber Petra und ich) haben heute das OK für unsere Satzung für den Standesamtsverband Ried im Innkreis von der IKD bekommen.

Damit ihr (wenn möglich) noch vor dem Sommer die Beschlussfassung für die Satzung beschließen könnt, maile ich euch die Satzung bereits heute und nicht erst nach der Bürgermeisterkonferenz. Spätestens jedoch muss die Satzung in den September Sitzungen beschlossen werden, damit man beim Start des Verbandes am 01.01.2020 dabei ist.

Damit ihr für den Beschluss im Gemeinderat schon die wesentlichen Informationen habt, erlaube ich mir im Mail bereits die Eckpunkte zu erläutern.

Der Umbau in der Stadtgemeinde Ried im Innkreis wird von der IKD mit 90 % gefördert. Die restlichen 10 % werden von der Stadtgemeinde Ried im Innkreis übernommen und nicht auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt. Ebenso werden von den jährlichen Betriebskosten (Strom, Heizung, usw.) nichts an die Mitgliedsgemeinden weiter verrechnet. Sollten in den Folgejahren Investitionen notwendig werden, werden diese zu 55 % von der Sitzgemeinde und 45 % von den restlichen Gemeinden getragen.

Außerdem darf ich euch noch informieren, dass wir unter den Kosten der Standesamtsverbände Schärding und Rohrbach liegen, da ich von diesen Unterlagen besitze, aber nicht öffentlich (Datenschutz) verschicken möchte.

Durch dem Umstand, dass wir keinen Sockelbetrag einführen, profitieren im besonderen Ausmaß die kleineren Gemeinden, aber auch bei den Größeren liegen wir unter vergleichbaren Kosten.

Anbei darf ich euch die Satzung und eine Kostenschätzung übermitteln.
Die Kostenschätzung (Excel-Tabelle) soll euch einen groben Überblick liefern (-/+ 5 – 10 %).

Es können natürlich auch noch bis September die restlichen Gemeinden, die nicht auf der Excel-Liste sind, beitreten. Sollte es noch zu größeren Verschiebungen (Beitritt, Nichtbeitritt) kommen, muss der Personalschlüssel nochmals überarbeitet werden.

Die Kosten dürften sich aber trotzdem nicht mehr wesentlich ändern.

Den Gemeinderatsbeschluss mit dem Protokoll bitte an mich mailen.
Besten Dank im Voraus.

Sollte dazu noch wer Fragen haben, kann er sich bei mir melden.

Schöne Grüße

Mittmannsgruber Peter

Kostenaufteilung Standesamts- und 2,25
Staatsbürgerschaftsverband

Gemeinde	Bevölkerungs- zahl 31.10.2016 gem. § 10 Abs. 7 FAG 2017	% - Anteil	EW -Anteil	Sockel- beitrag	Gesamt
Andrichsfurt	763	1,94	2.006,72	0,00	2.006,72
Antiesenhofen	1.083	2,75	2.848,33	0,00	2.848,33
Aurolzmünster	3.000	7,62	7.890,12	0,00	7.890,12
Eitzing	813	2,07	2.138,22	0,00	2.138,22
Geiersberg	519	1,32	1.364,99	0,00	1.364,99
Geinberg	1.445	3,67	3.800,41	0,00	3.800,41
Gurten	1.192	3,03	3.135,01	0,00	3.135,01
Hohenzell	2.226	5,66	5.854,47	0,00	5.854,47
Kirchdorf am Inn	644	1,64	1.693,75	0,00	1.693,75
Kirchheim i.l.	714	1,81	1.877,85	0,00	1.877,85
Lambrecht	1.291	3,28	3.395,38	0,00	3.395,38
Mehrnach	2.371	6,02	6.235,83	0,00	6.235,83
Mettmach	2.360	6,00	6.206,90	0,00	6.206,90
Mörschwang	331	0,84	870,54	0,00	870,54
Mühlheim am Inn	658	1,67	1.730,57	0,00	1.730,57
Neuhofen i.l.	2.410	6,12	6.338,40	0,00	6.338,40
Obernberg am Inn	1.614	4,10	4.244,89	0,00	4.244,89
Ort im Innkreis	1.281	3,26	3.369,08	0,00	3.369,08
Pattigham	919	2,34	2.417,01	0,00	2.417,01
Peterskirchen	699	1,78	1.838,40	0,00	1.838,40
Pramet	1.027	2,61	2.701,05	0,00	2.701,05
St. Georgen b.O.	564	1,43	1.483,34	0,00	1.483,34
St. Marienkirchen a.H.	889	2,26	2.338,11	0,00	2.338,11
St. Martin i.l.	2.057	5,23	5.409,99	0,00	5.409,99
Schildorn	1.225	3,11	3.221,80	0,00	3.221,80
Senftenbach	764	1,94	2.009,35	0,00	2.009,35
Tumeltsham	1.599	4,06	4.205,44	0,00	4.205,44
Utzenaich	1.532	3,89	4.029,22	0,00	4.029,22
Waldzell	2.177	5,53	5.725,60	0,00	5.725,60
Weilbach	609	1,55	1.601,69	0,00	1.601,69
Wippenham	577	1,47	1.517,53	0,00	1.517,53
	39353	100	103.500,00	0,00	103.500,00

	Monatslohn	Monate	Gesamt	Lohnnebenkosten
Kostenberechnung				10.000,0
GD17 Stufe 5	2.473,60	14	34.630,40	0
Lohnerhöhung				44.630,40
2019	geschätzt			46.000,00
GD 17/5 PE /Jahr =	46.000,00	somit €	<u>103.500,00</u>	

SATZUNG

des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes Ried im Innkreis

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen "Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Ried im Innkreis", in der Folge „Verband“ genannt, und hat seinen Sitz in Ried im Innkreis.

§ 2

Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

Dem Verband obliegt die Besorgung der gesetzlich an Gemeinden bzw. Gemeindeverbände übertragenen Aufgaben aus dem Bereich des Personenstands- und Staatsbürgerschaftsrechts.

§ 4

Organe

Die Organe des Standesamtsverbandes und des Staatsbürgerschaftsverbandes sind

1. der Obmann und
2. die Verbandsversammlung.

§ 5

Obmann

- (1) Obmann des Verbandes ist der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Verband seinen Sitz hat.
- (2) Hat der Verband seinen Sitz außerhalb der verbandsangehörigen Gemeinden, ist Obmann des Verbandes das von der Verbandsversammlung dazu gewählte Mitglied.
- (3) Dem Obmann obliegen alle Verbandsaufgaben, soweit dafür nicht die Verbandsversammlung zuständig ist.
- (4) Bei Verhinderung des Obmannes sind dessen Aufgaben durch die Person zu besorgen, die ihn in seiner Gemeinde als Bürgermeister vertritt.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Obmann als Vorsitzenden und den übrigen Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden. Die Vertretung eines verhinderten Bürgermeisters richtet sich nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990.
- (2) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, hat es für seine Vertretung vorzusorgen.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegt:
 1. die Genehmigung der finanziellen Gebarung im Rahmen des Ergebnisses des Haushaltsvoranschlags und des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde Ried im Innkreis;

2. die Zurkenntnisnahme des Ergebnisses der Rechnungsprüfung;
3. die Zurkenntnisnahme des Ergebnisses externer Prüfungen;
4. die Genehmigung des Protokolles;
5. die Wahl des Obmannes des Verbandes gemäß § 5 Abs. 2, wobei die Bestimmung des § 8 Abs.1 des Oö. Gemeindeverbändegesetzes sinngemäß anzuwenden ist;
6. die Beschlussfassung über die Kostenaufteilung gemäß §§ 12 und 14;
7. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

§ 7 Geschäftsführung

Für die Geschäftsführung der Organe des Gemeindeverbandes gelten, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 über die Geschäftsführung der Gemeindeorgane sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

§ 8 Sitzungen

Die Verbandsversammlung hat je nach Bedarf, wenigstens aber in jedem Halbjahr einmal, zusammenzutreten. Für die Abhaltung von Sitzungen, für Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der §§ 45, 46, 48 Abs. 2 und 3, 49, 50, 51 und 52 der Oö. Gemeindeordnung 1990.

§ 9 Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Verhandlungsschrift (Sitzungsprotokoll) zu führen. Das Sitzungsprotokoll hat jedenfalls zu enthalten:
 1. Ort, Tag und Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Sitzung;
 2. die Namen aller Anwesenden und der abwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung;
 3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 4. die Genehmigung bzw. Abänderung des Protokolles der letzten Sitzung;
 5. die Beratungsgegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge ihrer Behandlung;
 6. alle in der Sitzung gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis;
 7. bei Wahlen die eingebrachten Wahlvorschläge, den Verlauf der Wahlhandlung und das Wahlergebnis.
- (2) Mit der Abfassung des Sitzungsprotokolles hat der Verbandsobmann einen Schriftführer zu beauftragen.
- (3) Das Sitzungsprotokoll ist vom Vorsitzenden, den Mitgliedern und vom Schriftführer zu unterfertigen. Der elektronische Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder der Verbandsversammlung ist anzuschließen.
- (4) Das Sitzungsprotokoll samt Beilagen ist durch den Verbandsobmann aufzubewahren. Jedem Mitglied der Verbandsversammlung steht es frei, Fotokopien herzustellen.
- (5) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung steht es frei, gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolles spätestens in der nächsten Sitzung Einwendungen mündlich oder schriftlich zu erheben, worüber in dieser Sitzung zu beschließen ist. Schriftliche Einwendungen sind diesem Protokoll beizuschließen.

§ 10

Geschäftsstelle

- (1) Geschäftsstelle des Verbandes ist das Stadtamt der Sitzgemeinde Ried im Innkreis.

§ 11

Kundmachung von Verordnungen

- (1) Für die Kundmachung der Verordnungen des Verbandes gelten die Bestimmungen des § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Verordnungen des Gemeindeverbandes vom Obmann an der Amtstafel des Gemeindeverbandes am Sitz desselben kundzumachen und nachrichtlich von den Bürgermeister*innen der verbandsangehörigen Gemeinden durch Anschlag an der Amtstafel bekanntzugeben sind. Die Dauer der Bekanntgabe in den Gemeinden hat zwei Wochen zu betragen.
- (2) Verordnungen, deren Umfang oder Art die Kundmachung gemäß Abs.1 nicht zulassen, sind innerhalb der Kundmachungsfrist während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. In diesen Fällen ist die Tatsache der Auflegung im Sinne des Abs.1 kundzumachen und bekanntzugeben.

§ 12

Kostenaufteilung

- (1) Die Sitzgemeinde Ried im Innkreis trägt aufgrund ihrer belegten Mehrzahl an Personenstands- und Staatsbürgerschaftsfällen die Differenz zwischen allen Einnahmen (Verwaltungsabgaben, Personalkostenersätzen der Verbandsgemeinden, etc.) und allen Ausgaben (Personalkosten, Betriebskosten, Sachaufwand, etc.) des Verbandes.
- (2) Die übrigen Verbandsgemeinden leisten an den Verband Personalkostenersätze für 2,25 Personaleinheiten eines Dienstpostens GD 17 in der Stufe 5.
- (3) Die Personalkosten für 2,25 Personaleinheiten eines Dienstpostens GD 17 in der Stufe 5 sind auf alle Verbandsgemeinden mit Ausnahme der Sitzgemeinde aufzuteilen.
- (4) Die Einwohnerzahl der Gemeinden bestimmt sich nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017)). Wird anstelle einer Statistik des Bevölkerungsstandes ein Volkszählungsergebnis kundgemacht, ist dieses für das entsprechende Finanzjahr maßgeblich. Sollten bei der Erstellung des Voranschlages die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Österreich noch nicht kundgemacht worden sein, sind für die Voranschlagsrechnung behelfsmäßig die für das Vorjahr kundgemachten Zahlen heranzuziehen.
- (5) Die von den Mitgliedsgemeinden eingehobenen Verwaltungsabgaben verbleiben in den Gemeinden die sie einheben. Dies gilt auch für die Sitzgemeinde.

§ 13

Laufende Vorauszahlungen

- (1) Die Verbandsgemeinden mit Ausnahme der Sitzgemeinde leisten bis spätestens 31. März des jeweiligen Finanzjahres eine Akontozahlung nach Vorschreibung durch die Sitzgemeinde in der Höhe von 50 % des Vorjahresbeitrages. Für die erstmalige Vorschreibung wird der Stichtag für die Personalkostenberechnung 31.12.2019 herangezogen.
- (2) Die endgültigen Personalkostenersätze werden mit Stichtag 31.10. des jeweiligen laufenden Jahres berechnet und sind binnen vier Wochen von der Sitzgemeinde den übrigen Mitgliedsgemeinden vorzuschreiben. Dabei

- sind die bereits geleisteten Akontozahlungen für das Haushaltjahr zu berücksichtigen.
- (3) Den Rückstand haben die verbandsangehörigen Gemeinden binnen zwei Wochen nach erfolgter Vorschreibung an den Gemeindeverband zu entrichten.

§ 14

Investitionen der Sitzgemeinde für den Verband

Investitionen die aufgrund verbandlicher Tätigkeiten in der Sitzgemeinde erforderlich werden, sind zu 55 % von der Sitzgemeinde zu tragen. Die restlichen 45 % werden analog den Personalkosten auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Allfällige Förderungen die die Sitzgemeinde erhält, werden in Abzug gebracht. Die Investitionen sind von der Verbandsversammlung zu genehmigen. Die 45 % ergeben sich aus den für den Verband genehmigten 5 Personaleinheiten, von denen 2,25 Personaleinheiten von den Verbandsgemeinden (außer Sitzgemeinde) zu tragen sind.

§ 15

Haftung

Die dem Verband angehörenden Gemeinden haften für dessen Verbindlichkeiten untereinander im Verhältnis ihrer Beitragspflicht.

§ 16

Bedienstete

- Die vom Gemeindeverband benötigten Bediensteten werden von der Sitzgemeinde gestellt.
- (1) Die Personalhoheit obliegt ausschließlich der Sitzgemeinde.
- (2) Zusätzlich werden die bis zur Errichtung des Verbandes in den einzelnen Mitgliedsgemeinden bestellten Standesbeamten - vor allem in Hinblick auf Eheschließungen und Urkundenausstellung vor Ort in den Mitgliedsgemeinden - vom Verbandsobmann zu Standesbeamten des Verbandes bestellt.
- (3) Werden auch künftig in den Verbandsgemeinden Bedienstete zu Standesbeamten/innen ausgebildet, werden diese vom Verbandsobmann – vor allem in Hinblick auf Eheschließungen und Urkundenausstellung vor Ort in den Mitgliedsgemeinden – zu Standesbeamten des Verbandes bestellt.

§ 17

Beitritt und Austritt von Gemeinden

- (1) Dem Verband können Gemeinden durch schriftlichen Antrag beitreten, der der Annahme durch die Verbandsversammlung bedarf. Ein Beitritt ist nur zum 1. Jänner eines Kalenderjahres möglich.
- (2) Der Austritt einer verbandsangehörigen Gemeinde ist nur möglich, wenn dieser Gemeinde aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen eine weitere Verbandsangehörigkeit nicht zugemutet werden kann. Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung durch die Gemeinde und ist nur mit Wirkung zum 1. Jänner eines Kalenderjahres möglich.
- (3) Der Beitritt einer Gemeinde zum Verband und der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband bedürfen einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde und einer Verordnung des Landeshauptmannes.
- (4) Ist eine Gemeinde aus dem Verband ausgetreten, haben die verbleibenden verbandsangehörigen Gemeinden unverzüglich eine den geänderten Verhältnissen angepasste Satzung zu beschließen.

- (5) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Verband bei, so hat sie vom Tag der Aufnahme an Kostenersätze bzw. Vorauszahlungen gemäß der §§ 12 und 13 zu leisten. Diese Gemeinde hat zusätzlich einen angemessenen Beitrag zu vor ihrem Beitritt getätigten Investitionen zu leisten, wobei die Höhe des Beitrages von den Mitgliedern der bisherigen Verbandsversammlung mehrheitlich festzusetzen ist.
- (6) Eine aus dem Verband austretende Gemeinde hat auch für das letzte Jahr ihrer Mitgliedschaft den vollen Kostenersatz gemäß der §§ 12, 13 und 14 zu leisten. Ein eventuelles Guthaben ist innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss an die austretende Gemeinde auszuführen. Diese Gemeinde hat keinen Anspruch auf Erstattung von Investitionen, mit denen sie zur Bildung des Vermögens des Verbandes beigetragen hat.

§ 18

Auflösung des Gemeindeverbandes

- (1) Der Gemeindeverband kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden aufgelöst werden.
- (2) Die Auflösung des Gemeindeverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und einer Verordnung des Landeshauptmannes.
- (3) Das Vermögen des Verbandes ist zur Abdeckung der Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens beigetragen haben.
- (4) Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen zu erfolgen.

§ 19

Mit den in diesen Satzungsbestimmungen enthaltenen Begrifflichkeiten sind immer sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint.

Beratung:

AL Mittmannsgruber erläutert den Amtsvortrag und gibt zu bedenken, dass Service und Beratung des Stadtamtes Ried im Innkreis in standesamtlichen Angelegenheiten künftig nur noch Mitgliedern des Standesamtsverbandes zur Verfügung stünden. Das Stadtamt Ried sei nicht grundsätzlich dazu verpflichtet Auskunft zu geben, weil es nicht die Oberbehörde sei.

Der Kostenanteil der jeweiligen Gemeinden (siehe Tabelle) orientiere sich an der Einwohnerzahl und könne sich – auch aufgrund noch fehlender Beschlüsse anderer Gemeinden – ändern.

Der AL stimmt GR Büchl zu, welcher die Austrittsbedingungen (siehe §17) für bedenklich hält, und weist darauf hin, dass er diesbezüglich nichts reklamieren hätte können.

Beschluss

Über Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen der Beitritt zum Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Bezirk Ried per 01.01.2020 mit 17 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen (SPÖ) beschlossen.

7. Antrag „Die Grünen“ – Verringerung des Einsatzes von Pestiziden

VERLANGEN

der unterfertigten GemeinderätInnen

gemäß § 46 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung 1990
auf Aufnahme des Antrages



Verringerung des Einsatzes von Pestiziden - insbesondere mit Wirkstoff Glyphosat

in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung.

Einleitung/Begründung:

Glyphosat ist der weltweit am häufigsten eingesetzte Wirkstoff zur Unkrautbekämpfung. Es wird über grüne Pflanzenteile aufgenommen und über den Saftstrom in der ganzen Pflanze verteilt. Glyphosat wird verwendet gegen unerwünschte Beikräuter auf landwirtschaftlichen Flächen (Acker-, Wein- und Obstbau, auf Wiesen und Weiden), im Wald, auf Kommunalflächen (Plätze, Parks), in Haus- und Kleingärten (Rasen, Wege), in Friedhöfen sowie auf Straßenrändern und Bahndämmen. Glyphosat wird häufig mit Tallowaminen als Zusatzstoff kombiniert. Diese erhöhen die Wirksamkeit und Toxizität von Glyphosat. Die Zusatzstoffe eines Pestizids sind in den Produktdatenblättern und teilweise auch auf den Verpackungen aufgelistet.

Glyphosat-haltige Produkte können in jedem Baumarkt gekauft werden. Glyphosat wird in verschiedenen Mischungen und unter verschiedenen Markennamen (wie z.B. Roundup®) vertrieben. 17 unterschiedliche Produkte sind aktuell in Österreich zugelassen und zusätzlich dürfen auch die 70 in Deutschland zugelassenen Produkte bei uns verwendet werden. In Österreich werden derzeit nach Angaben des Landwirtschaftsministers jährlich rund 400 Tonnen Glyphosat eingesetzt – und das in steigenden Mengen.

In den letzten Jahren verdichten sich die Hinweise, dass der Wirkstoff Glyphosat und weitere Zusatzstoffe sowie deren Abbauprodukte gefährlicher als bisher angenommen für Pflanze, Tier und Mensch sind. Konkret stehen sie im Verdacht, bei Tieren und Menschen die Fortpflanzung und Embryonal- bzw. Fötalentwicklung zu stören sowie bestimmte Krebserkrankungen zu begünstigen. Entsprechende wissenschaftliche Studien und Erkenntnisse werden im Anhang aufgelistet.

Aus Gründen des Schutzes der Umwelt, der Biodiversität und der Gesundheit des Menschen ist es dringend geboten, den Einsatz von Glyphosat zu verringern.

Zu Herbiziden wie Glyphosat gibt es u.a. folgende **Alternativen**:

- In der Gemeinde Mehrnbach wird mit einer Essiglösung gearbeitet, die einmal monatlich versprüht werden müssen.
- Denkbar wäre auch eine Kooperation mit der Gemeinde Reichersberg, die das Unkraut mit Heißwasser bekämpft.

Aus diesem Grund schlagen die Grünen vor, dass die Gemeinde sich in Form einer freiwilligen Selbstbindung verpflichtet, bei der Pflege kommunaler Grünflächen auf die Verwendung von Glyphosat-haltigen Pestiziden zu verzichten.

Die Grünflächenpflege ist eine Aufgabe der Privatwirtschaftsverwaltung, die im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde dem Bürgermeister zukommt. Nach § 63 Abs.2 der OÖ Gemeindeordnung kann der Gemeinderat, "seinen Wünschen über die Besorgung nicht behördlicher Angelegenheiten in EntschlieBungen Ausdruck geben [...]" Der gegenständliche Antrag zielt auf die Beschlussfassung einer EntschlieBung im Sinne der genannten Bestimmung der OÖ GemO.

Darüber hinaus steht es der Gemeinde frei, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung Maßnahmen aller Art zu setzen, die ihr zur Gestaltung der örtlichen Lebensverhältnisse sinnvoll erscheinen. Sie ist daher auch berechtigt, im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit die BürgerInnen von St. Florian auf die Gefahren von Pestiziden hinzuweisen und Konzepte zur Förderung umweltgerechter Formen der Unkrautbekämpfung zu erarbeiten und umzusetzen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates zur Erarbeitung derartiger Konzepte ergibt sich aus § 43 Abs.1 OÖ GemO, demzufolge dem "Gemeinderat ... alle in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind", obliegen.

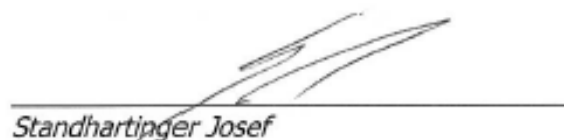
Die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderates von GM Ort im Innkreis stellen daher folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen: EntschlieBung gemäß § 63 Abs.2 OÖ GemO

- 1. Der Bürgermeister wird aufgefordert, bei der Pflege von kommunalen Flächen der Gemeinde auf den Einsatz von Glyphosat-hältigen Pestiziden und deren Nachfolgeprodukten zu verzichten und allen mit dieser Aufgabe befassten MitarbeiterInnen der Gemeinde entsprechende Anweisungen zu erteilen.**
- 2. Der Bürgermeister wird weiters aufgefordert, Informationsmaßnahmen in der Gemeinde zu treffen mit dem Ziel, das Bewusstsein für die gesundheitlichen Gefahren, die von Glyphosat-hältigen Pestiziden und deren Nachfolgeprodukten ausgehen, zu erhöhen und auch private GrundeigentümerInnen und LandwirtInnen dazu zu bewegen, auf die Verwendung von Glyphosat zu verzichten und so die gesundheitlichen Gefahren für die Gemeindebevölkerung zu reduzieren.**

Ort, am 12.7.2019



Standhartinger Josef

Anhang - Forschungsergebnisse

Bisher wurde Glyphosat als ein Wirkstoff in Pflanzenschutzmitteln eingeschätzt, der sich im Vergleich zu anderen Pestizidwirkstoffen durch ein günstiges toxikologisches und ökotoxikologisches Profil auszeichnet. Neue Studien legen aber anderes nahe:

Glyphosat erzeugt ein steigendes Rückstandsproblem in Böden, Oberflächenwässern und auch zunehmend in Grundwässern (Glyphosat-Nachweis in Oberflächenwässern in der EU bei 23 % und Abbauprodukt AMPA bei 45 % der Proben über dem Trinkwassergrenzwert; Nachweis in Grundwässern: bei 0,7 % bzw. 0,9 % der Proben über dem Trinkwassergrenzwert schon derzeit).

Wissenschaftliche Erkenntnisse in Bezug auf Oberflächen- und Sickerwässer und damit nachfolgend in Bezug auf das Grundwasser legen eine Neubewertung der Glyphosat-Anwendung nahe. Im Rahmen des EDISSOC-Projektes (Klik et al. 2010) in Österreich wurden im Jahr 2008 Glyphosat-Konzentrationen im Sickerwasser gemessen, die bis zum 80fachen über dem Trinkwasser-Grenzwert lagen. Im Bericht wird festgehalten: „Der Nachweis von Glyphosat im Sickerwasser zeigt jedoch, dass die Substanz prinzipiell von Agrarflächen ins Grundwasser gelangen kann (leaching). Im Hinblick auf die Exposition gegenüber anderen Umweltchemikalien und den weitgehend unerforschten Kombinationswirkungen von Chemikaliengemischen sollte die Exposition auf Basis des „precautionary principle“ so gering wie möglich gehalten werden.“ Die Datenlage legt nahe, dass bei andauernder und großflächiger Anwendung von Glyphosat letztlich die Grundwasserkörper sehr stark Gefahr laufen, über den Trinkwassergrenzwert von 0,1 µg kontaminiert zu werden und somit für die Trinkwasserversorgung verloren zu gehen.

In den letzten Jahren fanden sich zahlreiche Hinweise auf negative Wirkungen von Glyphosat auf trüchtige Ratten, die Spermienbildung bei Kaninchen und auf die Nieren von Mäusen (zitiert in Benachour et al. 2007). Dosisabhängig wurden vermehrt DNA-Strangbrüche und Zellkernveränderungen bei Erythrocyten von Goldfischen beobachtet (Cavas & Könen 2007). Marc et al. (2004) beschrieben negative Effekte auf die DNA-Synthese und Zellteilung bei Seeigel-Embryonen durch Roundup3plus. In Zelllinien führte niedrigdosierte Glyphosat-Behandlung zu Veränderungen der Lysosomen und der Mitochondrien-Membranen sowie zu morphologischen und funktionellen Veränderungen der Zellkerne (Malatesta et al. 2008).

Zell- und gentoxische Effekte fanden sich auch in Studien mit menschlichen Zellen, so wurden vermehrt Chromosomen-Aberrationen nachgewiesen (Monroy et al. 2005, Lioi et al. 1998). Glyphosat, POEA (und AMPA) schädigen menschliche Zellen und führen zu deren raschem Absterben, selbst bei Konzentrationen, wie sie in der agronomischen Praxis auftreten können; außerdem wurden anti-östrogene und anti-androgene Effekte beschrieben, die zu endokrinen Störungen führen (Benachour et al. 2007, Benachour & Seralini 2009, Gasnier et al. 2009). DNA-Fragmentierung, Schrumpfung und Fragmentierung der Zellkerne wurden beobachtet. Die Hemmung des Enzyms Aromatase, das Androgene in Östrogene umwandelt und daher eine zentrale Rolle bei der Östrogen-Produktion und damit bei der Keimzellbildung und Fortpflanzung spielt, wird als besonders problematisch gesehen. Unter den getesteten Roundup-Versionen (R450, R400, R360, R7.2) erwiesen sich R400 und

POEA als besonders toxisch. Glyphosat allein war in der Regel weniger toxisch, was auf eine durch die POEA (bzw. Formulierungsmittel) induzierte zusätzliche Toxizität hinweist, die mit der durch POEA erleichterten Aufnahme von Glyphosat durch die Zellmembranen in Verbindung gebracht wird. Für die Autoren der genannten Arbeiten steht Roundup damit im Verdacht, die menschliche Fortpflanzung und Embryonalentwicklung zu stören, zudem würden toxische Effekte und hormonelle Wirkungen der Formulierungen bislang unterschätzt.

Glyphosat steht darüber hinaus im Verdacht, bestimmte Krebserkrankungen wie das Non-Hodgkin-Lymphom (Krebserkrankung des lymphatischen Systems) zu fördern (Eriksson et al. 2008) und die Entstehung von Hauttumoren zu begünstigen (George et al. 2010). Beispielsweise wurde Glyphosat 1985 in den USA noch als eine krebserregende Substanz der Gruppe C eingestuft, doch mit der zunehmenden Anwendung von gentechnisch veränderten Glyphosat-resistenten Pflanzen wurde diese Einstufung zurückgenommen.

Unter den Wasserlebewesen schädigt Glyphosat insbesondere Amphibien. Glyphosat beeinträchtigt selbst bei niedrigen Dosen die Embryonalentwicklung von Fröschen und Küken erheblich. Behandelte Embryos zeigten eine abnorme Entwicklung und Missbildungen insbesondere im Kopfbereich und Nervensystem (Paganelli et al. 2010) und (Carrasco et al. 2010).

Weiters zeigen Studien, dass Glyphosat Bodennützlinge schädigt, die wichtig für Nährstoffverfügbarkeit und -verwertung, Stickstofffixierung und natürliche Krankheitsbekämpfung sind (Huber 2011).

Auch eine „neue Rinderseuche“, eines Chronischen Botulismus in Deutschland wird mit dem massenweisen Glyphosat-Einsatz in Verbindung gebracht (Krüger 2012).

Der zunehmende Einsatz von Glyphosat beruht u.a. in der Landwirtschaft auf die vermehrte Anwendung der „Direktsaatssysteme“ (Ackerbaumethode ohne Bodenbearbeitung vor der Saat) mit dem Abspritzen der unerwünschten Begleitflora nach der Ernte und vor der Neuansaat der Folgekultur. Zudem wird in der Landwirtschaft die Anwendung der „Sikkation“ immer beliebter. Dies bezeichnet das „Totspritzen“ von Kulturpflanzenbeständen wie Getreide, Raps, Kartoffeln und Kürbis mit v.a. Glyphosat, um eine gleichmäßige, beschleunigte Abreifung (Abtrocknung) und Ernteerleichterung zu ermöglichen.

Angeführt wird, dass der Antrag den Fraktionen bereits im Zuge des Amtsvortrages für die heutige GR-Sitzung vollinhaltlich übermittelt wurde.

Beratung:

Es folgt eine lange und rege Diskussion über die Notwendigkeit des Antrages. FPÖ und ÖVP berufen sich auf einen Nationalratsbeschluss, welcher die Nutzung aller glyphosathaltigen Chemikalien mit 01.01.2020 ohnehin verbietet.

Die Grünen äußern ihre Sorge über den unkontrollierten Einzug ebenso giftiger Nachfolgeprodukte, aufgrund des Patentablaufs von Glyphosat. Die SPÖ unterstützt den Antrag.

BGM Reinthaler regt an, für die Gemeindezeitung einen Artikel zu verfassen, welcher auf die Thematik hinweisen solle.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der von den Grünen eingebrachte Antrag „Verringerung des Einsatzes von Pestiziden“ samt den darin geforderten Maßnahmen mit 4 Ja-Stimmen (SPÖ, Grüne), 1 Nein-Stimme (Seeger-Wiesinger) und 14 Stimmenthaltungen abgelehnt.

8. Antrag „Die Grünen“ – NEIN zu Mercosur-Abkommen



VERLANGEN

der unterfertigten GemeinderätInnen
gemäß § 46 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung 1990
auf Aufnahme des Antrags

Resolution an den oberösterreichischen Landtag: NEIN zu Mercosur-Abkommen – neue Absatzmärkte nicht um jeden Preis

in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung.

Einleitung/Begründung:

Mercosur - die Abkürzung von Mercado Común del Sur bzw. „Gemeinsamer Markt des Südens“ als Bezeichnung für ein transatlantisches Handelsabkommen - hat seinen Beginn im Jahr 1991. Im Jahr 1995 resultierten die ersten Abkommen mit den vier in Mercosur zusammengefassten Ländern Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay. Venezuela ist seit 2012/2013 Mitglied des Mercosur, wurde aber Anfang Dezember 2016 wieder ausgeschlossen, weil das Land viele der Bündnisregelungen über Freihandel und Menschenrechte noch nicht angenommen hat. Seit 1999 laufen Verhandlungen über ein Assoziationsabkommen, die 2004 eingestellt wurden. Streitpunkte waren einst, so wie heute, die Agrarprodukte. Im Jahr 2010 wurden die Gespräche wieder aufgenommen und seit 2016 liegen überarbeitete Angebote über Mengen und Warenbereiche auf dem Tisch.

Der Agrarbereich, vor allem in Hinblick auf Rindfleisch, Geflügelfleisch, Ethanol und Zucker, ist im internationalen Handel äußerst sensibel. Hauptproblem sind dabei die von Mercosur geforderten hohen Importquoten in den EU-Markt, die eine schrittweise Erhöhung im Zeitraum von sechs Jahren vorsehen und als Gegenleistung für eine Öffnung des südamerikanischen Marktes auch in anderen Bereichen gesehen werden können. Allein Brasilien ist der größte Fleischexporteur der Welt. Bei Rindfleisch liegt laut Medienberichten derzeit das angebotene zollermäßigte und bereits aufgestockte Import-Kontingent bei 99.000 Tonnen. Hinzu kommen Mercosur-Exporte von Milchprodukten wie Käse, Butter und Vollmilchpulver. Über 75% der europäischen Rindfleisch-Importe stammen bereits aus Mercosur-Ländern. In puncto Rindfleisch wird die EU auch durch den Brexit vor neue Herausforderungen gestellt werden.

Für Oberösterreich ist es essenziell, dass die hohen Produktstandards der österreichischen Landwirtschaft nicht durch die Mercosur-Importe unterwandert werden und so Wettbewerbsnachteile für die heimische Landwirtschaft entstehen. Auch im Sinne der KonsumentInnen darf es keine Mängel bei Umweltstandards, bei der Hygiene oder beim Einsatz von in der EU nicht zugelassenen Tierarznei- und Pflanzenschutzmitteln oder gar Hormonen geben. Dasselbe gilt für die Tierschutz-Standards. Wir wollen sicherstellen, dass die hohen österreichischen Umwelt-,

Arbeits- und KonsumentInnenchutzstandards sowie allgemein das europäische Vorsorgeprinzip erhalten bleiben.
Dieses Abkommen betrifft auch die Orter Fleisch- und Milchbauern langfristig.

Aus diesen Gründen lehnen die unterzeichnenden GemeinderätInnen ein Mercosur-Freihandelsabkommen ab, in dem beabsichtigt ist, europäische Industrieinteressen gegen südamerikanische Agrarinteressen auszutauschen.

Die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderates stellen daher folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat ersucht den Oö. Landtag, sich bei der Bundesregierung mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die Nachteile einer möglichen Einigung beim Freihandelspakt Mercosur insbesondere für die österreichische Landwirtschaft und die österreichischen KonsumentInnen aufgezeigt werden und die Republik Österreich den Abschluss dieses Freihandelsabkommens nicht mehr weiterverfolgt.

Ort im Innkreis, am 12.7.2019


Standhartinger Josef

Angeführt wird, dass auch dieser Antrag den Fraktionen bereits im Zuge des Amtsvortrages für die heutige GR-Sitzung vollinhaltlich übermittelt wurde.

Beratung:

SPÖ und Grüne gehe es in erster Linie darum ein Zeichen zu setzen, dass man sich auch auf Gemeindeebene mit diesen Dingen beschäftige und klar Stellung beziehe.

GR Bögl spricht sich für die Unterstützung des Antrages aus.

BGM Reinthaler sagt, er unterstütze den Antrag grundsätzlich, verstehe aber nicht, warum es notwendig sei Themen zu diskutieren, die von gewählten Volksvertretern bereits im Sinne des Antrages beschlossen wurden.

GR Reinthaler Sabine verlässt für die Zeit des Antrages zur Beschlussfassung und der Beschlussfassung selbst den Raum.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der von den Grünen eingebrachte Antrag „Nein zu Mercosur“ samt den darin geforderten Maßnahmen mit 18 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung (Reinthaler S.) angenommen.

9. Allfälliges

- Einspruch
Im Falle des Bauvorhabens von H.-P. Aigner in Osternach wurde der gesamte Bescheid und die vorgezogene Baubewilligung beeinsprucht.
- nächste GR-Sitzung
BGM Reinthaler kündigt im Vorfeld eine GR-Sitzung entgegen dem Sitzungsplan für nächste Woche an.
- Leserbrief von Ingrid Mayrhofer
BGM Reinthaler nimmt zum Leserbrief von Ingrid Mayrhofer in der Tips-Zeitung Stellung, in welchem sie bzgl. letzten Woodstock-Festival ihre Beschwerden zum Ausdruck brachte. Von einer Gegendarstellung sieht er ab.
- Container Osternach
Die permanenten unzulässigen Müllablagerungen in Osternach werden besprochen. Eine Umzäunung und eine Aufsichtsperson werden in Betracht gezogen.
- Hofer
Auf Anfrage gibt BGM Reinthaler bekannt, dass die Angelegenheit seit 11.05.2019 am Landesverwaltungsgerichtshof aufliege.
- Zahrer Geländeankauf/Umbau Feuerwehrhaus
AL Mittmannsgruber klärt auf Anfrage über den Stand der Dinge auf. Vor Herbst 2020 sei der Beginn der Umbauarbeiten des Feuerwehrhauses nicht möglich.

10. Fragestunde Grüne

keine Wortmeldungen